

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – EntschRErgG)

A. Problem

Der Entschädigungsfonds, der nach dem Entschädigungsgesetz (EntschG) als Sondervermögen des Bundes für die Abwicklung der Entschädigungsleistungen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) zuständig ist, muss zur Deckung seines Finanzbedarfs die ihm zustehenden Einnahmen nach § 10 Abs. 1 EntschG zeitnah realisieren, um einen erhöhten Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu vermeiden. Das Entschädigungsgesetz sieht bisher keine zeitliche Begrenzung für das Geltendmachen der Ansprüche des Entschädigungsfonds vor, so dass es hier seit Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes zu nicht unerheblichen Bearbeitungsrückständen gekommen ist.

B. Lösung

Durch eine klare gesetzliche Zeitvorgabe im Entschädigungsgesetz soll sichergestellt werden, dass die Abführungsansprüche des Entschädigungsfonds nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 8 und 11 in einem angemessenen Zeitraum nach Feststellung der hiermit im Zusammenhang stehenden Entschädigungsansprüche festgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das zeitnahe Geltendmachen von Ansprüchen des Entschädigungsfonds wird sich – wegen einer kurzzeitigen Verringerung des Bundeszuschusses an den Entschädigungsfonds – entlastend auf den Bundeshaushalt auswirken. Die Höhe der Entlastung ist nicht bezifferbar.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – EntschRErgG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entschädigungsgesetzes

§ 12 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, ber. BGBl. I 1995 S. 110), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Abführungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung festzusetzen, sofern die Entscheidung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Bestandskraft erlangt hat, spätestens bis zum 31. Dezember 2009. Im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gilt dies entsprechend für den

Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Gewährung von Schadensersatz gem. § 13 Abs. 2 des Vermögensgesetzes.“

2. Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Abführungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 ist innerhalb von fünf Jahren nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 2 festzusetzen, sofern die Mitteilung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erfolgt ist, spätestens bis zum 31. Dezember 2009.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Entschädigungsfonds ist für die Abwicklung der Entschädigungsleistungen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) vom 27. September 1994 zuständig. Seit dem 1. Januar 2004 werden diese Entschädigungsleistungen unmittelbar durch Geldzahlung erfüllt, zugleich werden die bis zum 31. Dezember 2003 zugeteilten Schuldverschreibungen sukzessive abgelöst, was den Finanzbedarf des Entschädigungsfonds seit dem 1. Januar 2004 deutlich erhöht hat.

Die Einnahmen des Entschädigungsfonds sind in § 10 des Entschädigungsgesetzes (EntschG) geregelt. Soweit die Einnahmen aus § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 12 EntschG nicht für die Deckung der Ausgaben ausreichen, müssen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 EntschG Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt geleistet werden.

In bestimmten Fällen, in denen Beträge an den Entschädigungsfonds abzuführen sind, können die hierzu erforderlichen Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 EntschG von Landesbehörden in Vertretung des Entschädigungsfonds durchgeführt werden. Seit dem 1. Februar 2003 werden diese Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 EntschG im Wesentlichen vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen durchgeführt. Dies gilt auch für Ansprüche, bei denen die Voraussetzungen für den Erlass eines Bescheides bereits vor dem 1. Februar 2003 erfüllt waren, in denen die Landesbehörden aber keinen Bescheid erlassen haben.

Der zeitliche Rahmen für das Geltendmachen der Ansprüche des Entschädigungsfonds ist derzeit gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Mit der Gesetzesänderung soll die Erzielung von Einnahmen des Entschädigungsfonds zeitlich stärker an die Leistung der Entschädigungszahlungen durch den Entschädigungsfonds gebunden werden. Nach der bis zum 31. Januar 2003 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verwaltungspraxis waren die Behörden bereits bisher gehal-

ten, die Abführungstatbestände des § 10 Abs. 1 EntschG im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Entschädigungshöhe zu prüfen. Der zeitliche Rahmen für diese Überprüfung soll durch die gesetzliche Neuregelung nun klar begrenzt werden, um eine zeitnahe Geltendmachung der Einnahmen sicherzustellen. Dies dient der Rechtssicherheit, da sich die beteiligten Stellen auf den Zeitpunkt der Abführung einstellen können, und erleichtert die Ermittlung des laufenden Finanzbedarfs des Entschädigungsfonds.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 12 des Entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Absatz 2)

Das zeitliche Anknüpfen der Festsetzung von Abführungsansprüchen des Entschädigungsfonds an die bestandskräftige Entscheidung über die Entschädigungshöhe oder den Schadensersatz greift die bisherige Verwaltungspraxis auf. Die Fünfjahresfrist ist nach der bisherigen Verwaltungserfahrung angemessen und ausreichend.

Zu Nummer 2 (Absatz 3)

Die Regelung knüpft entsprechend an die unverzügliche Mitteilung über den Abschluss des Kaufvertrages oder über die Begründung der nutzungsentgeltspflichtigen Vereinbarung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes an. Ebenfalls erfasst werden die Entgelte auf der Grundlage sonstiger Nutzungsberechtigungen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 EntschG (zum Beispiel nach Artikel 233 § 2a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

